

I. Kinderschutzkonzept

Stadt Vetschau



Stadt Vetschau

Schlossstraße 10

03226 Vetschau

☎ 035433 7770

Inhaltsverzeichnis Kinderschutzkonzept

- **Leitbild der Stadt Vetschau**

- **Einleitung**
 - A. Bedeutung des Kinderschutzes S. 1
 - B. Mission – Ziele und Zweck S. 1-2
 - C. Rechtliche Rahmenbedingungen S. 2-3
 - D. Definition Kindeswohlgefährdung S. 3-4
 - E. Formen der Kindeswohlgefährdung S. 4-5

- **Risikoeinschätzung**
 - A. Früherkennung von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung S. 6-7
 - B. Risikofaktoren und -situationen S. 8-9

- **Handlungsleitlinien**
 - A. Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung S. 10-12

- **Personalmanagement** S. 12-13

- **Zusammenarbeit**
 - A. Zusammenarbeit mit Eltern S. 14
 - B. Zusammenarbeit mit Träger S. 14
 - C. Zusammenarbeit innerhalb der Einrichtung S. 15

- **Hinweis** S. 16

- **Anhang**

A. Risikoeinschätzung	Anhang 1
B. Verhaltensampel – Kodex Ampel-Kita-Krippe Kinderschutzampel	Anhang 2 Anhang 2.1 Anhang 2.2
C. Beobachtungsbögen <ul style="list-style-type: none">• Beobachtungsbögen 0-3 Jahre• Beobachtungsbögen 3-6 Jahre• Beobachtungsbögen 6-12 Jahre	Anhang 3
D. Handlungsleitfaden - schnelle Hilfe	Anhang 4
E. Handlungsleitfaden - Handlungsschema	Anhang 5
F. Frühe Hilfen	Anhang 6
G. Selbstverpflichtungserklärung	Anhang 7
H. Personalampel	Anhang 8
I. Verfahren im Umgang mit personellen Engpässen	Anhang 9

Leitbild zum Kinderschutzkonzept der Stadt Vetschau/Spreewald

Das Kindeswohl steht bei uns an erster Stelle. Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, die Erfüllung seiner elementaren Bedürfnisse, die Förderung seiner Talente und auf Beteiligung an Entscheidungen, die sein Leben betreffen. Die Kindertagesstätten der Stadt Vetschau/Spreewald verpflichten sich, diese Rechte zu wahren und zu verteidigen. Ein großes Augenmerk beim Schutz der Kinder liegt auf der Vorbeugung von Übergriffen und Situationen, bei denen das Kindeswohl gefährdet ist. Das vorliegende Kinderschutzkonzept der Stadt Vetschau/Spreewald dient als Arbeitshilfe innerhalb der Einrichtungen. Es soll die Mitarbeiter*innen sensibilisieren und ihnen die Handlungsbasis geben, um Verletzungen des Kindeswohls anzusprechen und darauf zu reagieren.

Das Schutzkonzept zielt darauf ab einen sicheren Raum für Kinder, Eltern, Mitarbeiter zu schaffen. Handlungssicherheit zu geben und verbindliche Schutzvereinbarungen zu verankern. Die Strukturen zu schaffen, die Kindern Flügel wachsen lässt.

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder hat bei uns oberste Priorität.

Die vorliegende Kinderschutzkonzeption ist für alle Personen verpflichtend, die in Kontakt mit den uns anvertrauten Kindern kommen. Vor allem für das pädagogische Personal, Auszubildende, Praktikanten*innen, Technischen Hilfskräften, Einzelfallhelfer*innen und unserer Ehrenamtler.

Wirksamer Kinderschutz entsteht nicht durch die Einführung neuer Instrumente. Notwendig ist vor allem eine Kultur des Hinschauens. Wir wollen eine Haltung, die das Wohl jedes einzelnen Kindes in den Mittelpunkt stellt. Diese Basis stellt für alle Mitarbeiter*innen unsere Haltung gegenüber jeglicher Gewalt in unseren Einrichtungen dar – Gewalt hat bei uns keinen Platz.

Nur durch eine regelmäßige kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten und die Reflexion dieser kann eine Weiterentwicklung stattfinden, wodurch der Schutz der Kinder sichergestellt werden kann. Dies findet regelmäßig in unseren Kindertagesstätten innerhalb der Teamstrukturen statt. Auch die fortlaufenden Fortbildungen sind hierbei ein wichtiger Teil des Ganzen Prozesses.

Wir möchten verdeutlichen, dass wir uns intensiv und immer wieder thematisch mit dem Schutz der uns anvertrauten Kinder auseinandersetzen und klar machen, dass auch der Träger eine Kultur des „Hinsehens“ lebt und übergriffiges Verhalten in unserer Einrichtung nicht geduldet wird.

Dementsprechend wird unsere Kinderschutzkonzeption regelmäßig kritisch überprüft, reflektiert und weiterentwickelt.

Folgende Elemente sind uns besonders wichtig:

- » Die Fachkräfte entscheiden mutig als Anwält*innen der Kinder.
- » Anerkennung, gegenseitiger Respekt und aufrichtige Wertschätzung prägen den Alltag aller Menschen in der Kita.
- » Partizipation und Kinderrechte sind Leitlinien des pädagogischen Handelns.
- » In der Kita herrscht eine Kultur von Offenheit, Fehlerfreundlichkeit und des ehrlichen Feedbacks: Es ist unter den Erwachsenen selbstverständlich, sich oft und vielfältig Feedback zum Verhalten zu geben. Regelmäßiges positives Feedback ebnet den Weg, auch problematisches Verhalten anzusprechen. Fehler geschehen im Alltag immer, gerade unter Zeitdruck - sie sollten aber aufgearbeitet werden, um sie für die Zukunft zu vermeiden. Eine offene, diskussionsfreundliche Kommunikationskultur unter den Erwachsenen dient den Kindern zudem als Vorbild: So erlernen sie, wie man in angemessener Weise positive und negative Rückmeldungen gibt und seine eigenen Wahrnehmungen und Empfindungen äußert.
- » Weitestmöglich folgen wir einem Vier-Augen-Prinzip: In der Regel ist ein*e Erwachsene*r nicht allein mit einem oder mehreren Kindern. Es findet keine Arbeit hinter verschlossenen Türen statt. Erwachsene verpflichten Kinder nie zu Geheimhaltung.
- » Alle pädagogischen Mitarbeitenden sind gleichberechtigt. Unabhängig vom Geschlecht übernehmen alle Fachkräfte alle Aufgaben, auch pflegerische.
- » Es herrscht die klare Haltung: Schweigen schützt die Täter. Wenn eine Fachkraft ein „komisches Bauchgefühl“ hat, behält sie dies nicht für sich, sondern bespricht sich im Team und mit der Leitung. Sie kann sich auch an ihre pädagogische Qualitätsleitung wenden.
- » Bequemlichkeit, Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes, Angst vor Konflikten mit Kolleg*innen oder Eltern oder Berührungängste mit anderen Systemen (z.B. Jugendamt, Polizei) hindern uns nie, entschlossen zu handeln.
- » Die Einrichtung holt sich selbst Hilfe und Unterstützung, wenn sie Unsicherheiten feststellt (z.B. bei der Qualitätsleitung, insoweit erfahrene Fachkraft, externen Beratungsstellen...).
- » In der Kita gibt es keine Toleranz bei Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder (körperlich, physisch oder emotional).

Kultur der Achtsamkeit

Das Ziel jedes Institutionellen Schutzkonzeptes ist die **Kultur der Achtsamkeit**. Basierend auf der **Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt**, erfordert diese Kultur neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit den Mitarbeitenden und den schutz- oder hilfebedürftigen Menschen.



Achtsamkeit wird in Einrichtungen und Gemeinschaften erfahrbar durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Dabei braucht es Feingefühl, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen, die es zu achten gilt.

Personalmanagement

Unsere Präventionsarbeit beginnt trägerseits bereits bei den Einstellungsvoraussetzungen für neue Mitarbeiter*innen. Gemäß der gesetzlichen Norm nach § 72a SGB VIII beschäftigen wir keine Personen die einschlägig vorbestraft sind. Gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII haben wir uns verpflichtet, nachzuweisen, dass die Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen gem. §30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregister sichergestellt ist. Alle Mitarbeiter müssen in regelmäßigen Abständen und vor der Einstellung eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen zur Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Entsprechende Nachweise fordern wir regelmäßig neu an, um diese zu überprüfen und sicherzustellen, dass im Kreis unserer Mitarbeiter*innen keine einschlägig

vorbestraften Personen arbeiten. Dies dient bereits als erste Maßnahme der Prävention bei der Personalauswahl im Rahmen des Einstellungsverfahrens.

Beschwerdeverfahren

Damit sich Kinder als selbstwirksam erleben können, müssen sie ernst genommen und angehört werden. Sich zu beschweren, bedeutet eine Veränderung für sich und andere zu fordern. Um den Alltag mitzugestalten, soll und darf Kritik von den Kindern geäußert werden.

Wir favorisieren einen direkten und ehrlichen Umgang mit Beschwerden. Sei es von den Kindern oder den Erwachsenen. Hierfür benötigt es eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten. Um diese zu schaffen, ist für uns wichtig alle Anliegen anzuhören und ernst zu nehmen. Gemeinsam können wir dann an möglichen Lösungen arbeiten. Hierfür steht das gesamte Team sowie der Kitaausschuss allen Erziehungs- und Bildungspartner*innen zur Verfügung. Sollte der Wunsch bestehen eine Beschwerde anonym zu äußern, kann diese in den „Beschwerdebrieffkasten“ in der Einrichtung eingeworfen werden. Der Brieffkasten wird regelmäßig von der Leitung entleert. Darüber hinaus können sich die Erziehungs- und Bildungspartner*innen, an die dafür ausgebildete Fachkraft für das Beschwerdemanagement der Stadt Vetschau/Spreewald wenden. Bei festgefahrener Sachverhalte wird auch der Träger mit hinzugezogen. Die Kontakte der direkten Ansprechpartner hängen in der Kita an der Elternwand im Eingangsbereich aus.

I. Einleitung zum Kinderschutzkonzept

A. Für eine sichere Zukunft unserer Kinder

Kinder sind die Hoffnungsträger der Zukunft, und es liegt in unserer Verantwortung, sicherzustellen, dass sie in einer Umgebung aufwachsen, die ihr Wohl und ihre Entwicklung fördert. Kindeswohlgefährdung ist eine ernsthafte Angelegenheit, die unser aller Aufmerksamkeit erfordert. Dieses Kinderschutzkonzept ist unser Bekenntnis, die Rechte und das Wohl der Kinder zu schützen und eine sichere Umgebung zu schaffen, in der sie gedeihen können.

Die Bedeutung des Kinderschutzes:

Der Schutz von Kindern vor Gefährdungen ist von entscheidender Bedeutung, da sie besonders anfällig für Verletzungen und Schäden sind. Kinder sind in ihrer Entwicklung und in ihrer Fähigkeit, sich selbst zu schützen, begrenzt. Daher ist es unerlässlich, dass wir uns für ihren Schutz einsetzen und Gefährdungen verhindern, erkennen und bekämpfen.

B. Mission

Die Mission besteht darin, eine sichere und unterstützende Umgebung für Kinder zu schaffen. Es gibt klare Ziele, um diese zu erreichen:

Prävention:

Es wird auf Präventionsmaßnahmen gesetzt, um Kindeswohlgefährdung zu verhindern, indem Risiken erkannt und ihnen vorbeugt werden.

Erkennung und Meldung:

Das pädagogische Personal wird sensibilisiert, um Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und eine Kultur gefördert, in der Verdachtsmomente angemessen gemeldet werden.

Schutz und Unterstützung:

Es wird Schutz und Unterstützung für Kinder geboten, die Gefährdungen ausgesetzt sind, um ihre Sicherheit und ihr Wohl zu gewährleisten.

Zusammenarbeit:

Enge Kooperationen mit den zuständigen Behörden und anderen Fachkräften, um angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen und die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

Unsere Verpflichtung:

Das Personal ist sich der Verantwortung bewusst und ist entschlossen, sie wahrzunehmen. Dieses Kinderschutzkonzept ist ein Ausdruck der Verpflichtung, Kinder vor Gefährdungen zu schützen und sicherzustellen, dass sie in einer Umgebung aufwachsen, in der sie sich sicher und geborgen fühlen.

In diesem Konzept werden klare Richtlinien und Verfahren festgelegt, um im Falle von Kindeswohlgefährdung angemessen zu handeln. Das Personal ist offen für Verbesserungen und zur kontinuierlichen Anpassung des Konzepts, um die Bedürfnisse der Kinder und der Gemeinschaft bestmöglich zu erfüllen.

Gemeinsam setzt sich das Personal dafür ein, dass Kinder in einer Welt aufwachsen, in der sie ihre Träume verwirklichen können, ohne Angst vor Gefährdungen haben zu müssen. Dieses Kinderschutzkonzept ist ein Schritt in Richtung dieser Vision.

C. Rechtliche Rahmenbedingungen

UN-Kinderrechtskonvention:

Die UN-Kinderrechtskonvention ist das wichtigste internationale Abkommen zum Schutz der Rechte von Kindern. Sie legt die grundlegenden Rechte von Kindern fest und verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen. Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch emotionaler, Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs.

Bürgerliche Gesetzbuch (BGB §1631):

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dieses gilt innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII):

Das SGB VIII bildet die gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und somit auch in Brandenburg. Es regelt die Aufgaben der Jugendämter, die Kindeswohlgefährdung, den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die Hilfe zur Erziehung und vieles mehr.

Die relevanten Paragraphen sind:

§ 8a SGB VIII: In diesem Paragraphen sind die Verpflichtungen von Fachkräften und Institutionen festgelegt, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Sie sind dazu verpflichtet, bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung aktiv zu werden und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten. Dies umfasst die Wahrnehmung und Bewertung von Anzeichen und die Einleitung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen.

§ 8b SGB VIII: Dieser Paragraph regelt die konkreten Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Dies kann beispielsweise die Einleitung von Hilfen zur Erziehung, die Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt oder die Anrufung des Familiengerichts umfassen. Das Ziel dieser Maßnahmen ist es, das Kind vor weiteren Gefahren zu schützen und seine Entwicklung sicherzustellen.

§ 45 Abs. (2) SGB VIII: Dieser Paragraph regelt die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung. Die Erlaubnis wird unter Berücksichtigung verschiedener Qualitäts- und Schutzmaßnahmen erteilt. In der Regel sind das, die Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

Brandenburgisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (BbgKJHG):

Das BbgKJHG ist das landesspezifische Gesetz, das die Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe in Brandenburg regelt. Es enthält spezifische Bestimmungen zum Kinderschutz im Bundesland.

Rechtsverordnung des Landes Brandenburg über die Zusammenarbeit im Kinderschutz:

Diese Verordnung regelt die Zusammenarbeit und Koordination aller relevanten Akteure im Bereich des Kinderschutzes in Brandenburg. Sie legt die Strukturen und Verfahren für den Schutz von Kindern und Jugendlichen fest.

D. Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung bezieht sich auf Situationen, in denen das körperliche, emotionale, psychische oder soziale Wohl eines Kindes in Gefahr ist oder beeinträchtigt wird. Dies kann durch verschiedene Faktoren verursacht werden, darunter Vernachlässigung, körperliche oder sexuelle Misshandlung, emotionale Misshandlung, mangelnde Versorgung, mangelnde Aufsicht oder andere Umstände, die das Kindeswohl gefährden. Der Schutz des Kindeswohls ist ein grundlegendes Prinzip in vielen Gesetzen und internationalen Übereinkommen, das sicherstellen soll, dass Kinder in einer sicheren und förderlichen Umgebung aufwachsen können. Kindeswohlgefährdung erfordert angemessene Maßnahmen, um das betroffene Kind vor Schaden zu schützen und sicherzustellen, dass seine Bedürfnisse und Rechte respektiert werden.

Verfahren: Wenn der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, sollten Fachkräfte die zuständigen Jugendämter informieren. Diese sind dazu verpflichtet, die Meldung zu prüfen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen einzuleiten. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Stellen ist von großer Bedeutung, um das Kindeswohl effektiv zu schützen.

Prinzip des Kindeswohls: In allen Schritten des Verfahrens steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Das bedeutet, dass die Maßnahmen, die ergriffen werden, darauf abzielen, das Kind vor weiterer Gefahr zu schützen und seine Interessen und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Der Grundsatz "Kindeswohl vor Elternrecht" ist hierbei von großer Bedeutung.

E. Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann in verschiedenen Formen auftreten, und es ist wichtig, diese Formen zu erkennen, um Kinder angemessen zu schützen. Hier sind einige der häufigsten Formen der Kindeswohlgefährdung:

1. Körperliche Misshandlung:

Dies umfasst absichtliche Handlungen, die dazu führen, dass einem Kind körperlicher Schaden zugefügt wird, wie Schläge, Tritte, Würgen oder Verbrühungen. Körperliche Misshandlung kann zu sichtbaren Verletzungen führen.

2. Emotionale Misshandlung:

Hierbei handelt es sich um seelische Verletzungen, bei denen ein Kind emotionalem Stress oder Missbrauch ausgesetzt ist. Dies kann durch ständige Kritik, Demütigung, Einschüchterung oder Vernachlässigung der emotionalen Bedürfnisse verursacht werden.

3. Vernachlässigung:

Vernachlässigung tritt auf, wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte grundlegende Bedürfnisse eines Kindes wie Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und Aufsicht nicht angemessen erfüllen. Sie kann physische, emotionale und Bildungsvernachlässigung umfassen.

4. Sexueller Missbrauch:

Dies beinhaltet sexuelle Handlungen, die gegen den Willen eines Kindes durchgeführt werden. Sexueller Missbrauch kann körperlichen Kontakt oder auch Belästigung, Ausnutzung oder Anstiftung zur Pornografie beinhalten.

⇒ **Verweis:** *siehe sexualpädagogische Konzept der Einrichtung*

5. Zeuge von häuslicher Gewalt:

Kinder, die Zeugen von häuslicher Gewalt werden, erleben traumatische und gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten. Dies kann erhebliche psychische und emotionale Auswirkungen auf die Kinder haben.

6. Sicherheitsrisiken in der Umgebung:

Kinder können auch durch unsichere Umgebungen gefährdet sein, die Verletzungen verursachen können. Dies kann mangelnde Aufsicht, gefährliche Gegenstände oder unbeaufsichtigten Zugang zu gefährlichen Orten einschließen.

7. Drogen- und Alkoholmissbrauch der Eltern:

Kinder können gefährdet sein, wenn ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten Drogen oder Alkohol missbrauchen, da dies ihre Fähigkeit beeinträchtigen kann, für das Wohl des Kindes zu sorgen.

8. Psychische Gesundheitsprobleme der Eltern:

Eltern mit schweren psychischen Gesundheitsproblemen oder ungelösten Traumata können Schwierigkeiten haben, angemessen für ihre Kinder zu sorgen, was zu einer Kindeswohlgefährdung führen kann.

II. Risikoeinschätzung

A. Früherkennung von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung

Die Identifizierung von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung ist entscheidend, um gefährdete Kinder zu schützen. Diese Anhaltspunkte können variieren und sind oft subtil.

Hier sind einige mögliche gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung:

1. Physische Anzeichen

- Wiederholte Verletzungen, Verletzungen in verschiedenen Heilungsstadien oder unerklärliche Verletzungen, wie Blutergüsse, Schürfwunden oder Verbrennungen.
- Anzeichen von Vernachlässigung, wie mangelhafte Hygiene, Hunger oder unangemessene Kleidung.

2. Verhaltensänderungen

- Starke und anhaltende Verhaltensprobleme, wie Aggressivität, Isolation oder extreme Schüchternheit.
- Plötzliche Veränderungen im Verhalten, wie Einnässen oder Daumenlutschen.

3. Emotionale Anzeichen

- Starke Ängste, Depressionen, Aggression oder Wutausbrüche.
- Ständige Traurigkeit oder übermäßiges Misstrauen.
- Geringes Selbstwertgefühl und mangelndes Selbstvertrauen.

- Rückzug von sozialen Aktivitäten und Schwierigkeiten bei der Interaktion mit Gleichaltrigen.

4. Entwicklungsrückstand

- Auffällige Verzögerungen in der körperlichen, kognitiven oder sozialen Entwicklung des Kindes.

- Mangelnde Fortschritte in Bezug auf Entwicklungsmeilensteine.

5. Auffällige Eltern-Kind-Interaktionen

- Eltern oder Bezugspersonen, die das Kind ablehnen, schikanieren oder übermäßig kritisieren.

- Eltern-Kind-Beziehungen, die von extremer Kontrolle oder Gleichgültigkeit geprägt sind.

6. Ungewöhnliche Familiensituationen

- Vorhandensein von häuslicher Gewalt oder Suchtmittelmissbrauch in der Familie.

- Chronische Streitigkeiten oder familiäre Spannungen.

7. Sorgen um Sicherheit und Hygiene

- Unsichere oder ungepflegte Wohnbedingungen des Kindes.

- Mangel an grundlegenden Versorgungsgegenständen wie Nahrung, Kleidung oder Schlafmöglichkeiten.

8. Mangelnde Kooperation der Eltern

- Eltern, die gegenüber der Zusammenarbeit mit der Kita feindselig oder unkooperativ sind.

- Eltern, die wiederholt Termine oder Elterngespräche versäumen.

9. Aussagen des Kindes

- Das Kind könnte direkt über erlebte Missstände oder Belästigung sprechen oder Andeutungen machen.

10. Häufiges Fehlen des Kindes

- Regelmäßiges und ungeklärtes Fehlen des Kindes in der Kita, was auf mögliche Probleme hinweisen könnte.

Es ist wichtig zu betonen, dass kein einzelnes Anzeichen zwangsläufig auf Kindeswohlgefährdung hinweist. Oft ist es die Kombination mehrerer Anzeichen oder wiederholter Beobachtungen, die auf eine Gefährdung hinweisen.

B. Risikofaktoren und -situationen

Risikoanalyse:

1. Identifikation von Risikofaktoren

Erfassen der Risikofaktoren, die in der Kindertagesstätte vorhanden sein könnten. Dies können familiäre Probleme, soziale Umstände, psychische Gesundheitsprobleme der Eltern oder andere Faktoren sein, die das Wohl des Kindes gefährden könnten.

2. Bewertung von Risiken

Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen und die Schwere der Risiken. Dies kann anhand eines Stufenmodells erfolgen, um Risiken nach Dringlichkeit und Schweregrad zu priorisieren.

⇒ **Verweis:** *siehe Risikoeinschätzung im Anhang 1*

3. Analyse von Schutzfaktoren

Identifizierung der Schutzfaktoren, die das Risiko mindern könnten, wie die Verfügbarkeit von Unterstützungsnetzwerken für die Familie oder positive Beziehungen in der Kindertagesstätte.

4. Einbeziehung der insoweit Erfahrenen Fachkraft (gem. §8a (4) Pkt 2) und des örtlichen zuständigen Jugendamtes

Berücksichtigung der externen Faktoren, die das Risiko beeinflussen könnten, wie lokale Gemeinschaftsbedingungen, wirtschaftliche Situationen und soziale Trends.

5. Festlegung von Schwellenwerten

Definierung der Schwellenwerte, die anzeigen, wann das Risiko als kritisch betrachtet werden sollte und Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

⇒ **Verweis:** *siehe Verhaltensampel im Anhang 2*

Gefährdungserkennung:

1. Früherkennung von Anzeichen

Das Personal wird geschult, um Anzeichen für Kindeswohlgefährdung zu erkennen, wie Verhaltensänderungen, körperliche Verletzungen oder Vernachlässigung.

2. Dokumentation und Berichterstattung

Klare Protokolle zur Dokumentation und Meldung von Verdachtsfällen werden implementiert. Dies sollte auch den Schutz der Privatsphäre und Vertraulichkeit berücksichtigen.

⇒ **Verweis:** *siehe Beobachtungsbögen im Anhang 3*

3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Ermütigung des Personal zur Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen, um Informationen und Perspektiven auszutauschen und bei der Gefährdungserkennung zu unterstützen.

⇒ **Verweis:** *siehe Kooperationspartner /frühe Hilfen im Anhang 6*

4. Fallbesprechungen

Etablieren regelmäßige Fallbesprechungen, um Verdachtsfälle zu analysieren und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu planen.

5. Elternkommunikation

Fördern der Kommunikation mit den Eltern und ermutigen Sie sie, Bedenken oder Informationen über das Wohl ihres Kindes in der Einrichtung zu teilen.

III. Handlungsleitlinien (und Prävention)

Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

⇒ **Verweis:** *siehe grafischer Handlungsleitfaden im Anhang 4+5*

Beobachtung und Dokumentation:

- Das pädagogische Personal in der Einrichtung sollte darauf geschult sein, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Die Kinder werden sorgfältig beobachtet, um mögliche Anzeichen zu identifizieren.
- Alle Beobachtungen und Verdachtsmomente werden sorgfältig dokumentiert, einschließlich Datum, Uhrzeit, Ort, Art der Beobachtungen und Namen von Zeugen.

Interne Kommunikation:

- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollte das Personal intern miteinander kommunizieren, um den Verdacht zu besprechen und Informationen auszutauschen.
- Die Informationen innerhalb des Teams werden vertraulich behandelt, um die Privatsphäre des Kindes und seiner Familie zu wahren.

Kontakt mit der Kita-Leitung:

- Das pädagogische Personal informiert die Kita-Leitung über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Die Leitung sollte in der Regel die erste Ansprechperson in der Kita sein, um die nächsten Schritte zu koordinieren.
- Gemeinsam mit der Leitung sollte überlegt werden, wie weiter vorzugehen ist.

Beratung von Fachleuten:

- Es gibt spezielle Beratungsstellen oder Kinderschutzfachleute, welche zurate gezogen werden können. Fachleute werden kontaktiert, um Bedenken zu besprechen und Anleitung zu erhalten.
- Es wird erwogen, externe Experten hinzuzuziehen, um den Verdacht weiter zu klären und professionelle Meinungen einzuholen.

Meldung an die zuständigen Behörden:

- Falls der Verdacht sich auf Kindeswohlgefährdung bestätigt oder weiterhin akut ist, werden die örtlichen Kinderschutzbehörden oder das Jugendamt kontaktiert und der Verdacht gemeldet.
- Das Personal hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und Verfahren, um sicherzustellen, dass der Verdachtsfall angemessen und legal behandelt wird.

Eltern oder Erziehungsberechtigte informieren:

- Falls erforderlich und im Einklang mit den Gesetzen und Vorschriften, werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes über die Beobachtungen und Ihren Verdacht informiert.
- Dies sollte einfühlsam und respektvoll erfolgen, wobei der Fokus auf der Sicherheit und dem Wohl des Kindes liegt.

Unterstützung für das betroffene Kind:

- Es ist sicher zu stellen, dass das betroffene Kind Unterstützung erhält, sei es durch das Hinzuziehen von Fachleuten, Therapeuten oder Ärzten.
- Dem Kind wird emotionaler Beistand und Sicherheit geboten.

Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit:

- Die Informationen werden vertraulich gehalten und nicht mit Dritten geteilt, die nicht unmittelbar in den Fall involviert sind.
- Datenschutzbestimmungen und Gesetze werden beachtet, welche den Umgang mit sensiblen Informationen regeln.

Zusammenarbeit mit Fachkräften:

- Das Personal arbeitet eng mit den zuständigen Fachkräften, dem Jugendamt und anderen Fachleuten zusammen, um sicherzustellen, dass angemessene Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Fortlaufende Überwachung:

- Die Situation des Kindes wird weiterhin überwacht und regelmäßig über den Fortschritt und die Schutzmaßnahmen berichtet.

Ein solcher Handlungsleitfaden dient als Orientierung für das pädagogische Personal und gewährleistet einen strukturierten und sensiblen Umgang mit dem Thema „Kindeswohlgefährdung“.

IV. Personalmanagement

Das Personalmanagement im Kinderschutzkonzept bezieht sich auf die Planung, Organisation, Umsetzung und Überwachung von personalbezogenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle in der Einrichtung oder Organisation tätigen Personen angemessen geschult, sensibilisiert und in der Lage sind, angemessen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen zu reagieren. Hier sind einige Aspekte des Personalmanagements im Kontext eines Kinderschutzkonzepts:

Personalauswahl:

- Sorgfältige Auswahl von Mitarbeitern mit Blick auf ihre Eignung, Erfahrung und Qualifikationen im Umgang mit Kindern.
- Überprüfung von Referenzen und Durchführung von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen.

⇒ **Verweis:** *siehe Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeiter im Anhang 7*

Schulung und Sensibilisierung:

- Regelmäßige Schulungen für das gesamte Personal zu den Themen Kindeswohlgefährdung, Missbrauchsprävention und dem richtigen Umgang mit Verdachtsmomenten.
- Sensibilisierung für Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und die Bedeutung des Kinderschutzes.

⇒ **Verweis:** *Schulungsplan Personal zum Kinderschutz (verantwortlich: Träger, Stadt Vetschau)*

Erstellung von Leitlinien und Protokollen:

- Entwicklung klarer Leitlinien und Protokolle für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungsfällen.
- Festlegung von Verfahren zur Meldung von Verdachtsmomenten und zur Zusammenarbeit mit relevanten Behörden.

Supervision und Unterstützung:

- Bereitstellung von Supervision und Unterstützung für das Personal, insbesondere für diejenigen, die direkt mit gefährdeten Kindern arbeiten.
- Schaffung eines unterstützenden Umfelds, in dem Mitarbeiter Bedenken äußern können.

Kommunikation und Zusammenarbeit:

- Förderung einer offenen Kommunikationskultur, die es Mitarbeitern ermöglicht, Bedenken zu äußern, ohne Angst auf negative Konsequenzen.
- Zusammenarbeit mit externen Fachleuten, Beratungsdiensten und Kinderschutzeinrichtungen.

Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung:

- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Schulungsprogramme und Protokolle, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Best Practices entsprechen.
- Anpassung des Personalschutzes an neue rechtliche Anforderungen und Erkenntnisse im Bereich Kinderschutz.

Verhaltenskodex und Ethik:

- Einführung des Verhaltenskodexes, der klare ethische Standards für das Verhalten gegenüber Kindern festlegt.
- Implementierung von Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung dieser Standards.

Notfallmanagement:

- Schulung des Personals für den Umgang mit Notfallsituationen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung.
- Festlegung von klaren Notfallprotokollen und Maßnahmen.

⇒ **Verweis:** *Notfallplan (verantwortlich: Ausarbeitung vom Träger, Stadt Vetschau) siehe Personallampe im Anhang 8*

V. Zusammenarbeit

A. Zusammenarbeit mit Eltern

1. Transparenz und Kommunikation:

- Die Eltern sollten über das Kinderschutzkonzept informiert werden, um ein Verständnis für die Maßnahmen und Abläufe zu entwickeln.
- Regelmäßige Kommunikation über Entwicklungen und Aktivitäten im Kindergarten fördert das Vertrauen.

2. Elternbeteiligung:

- Einbindung der Eltern in den Prozess, z. B. durch Informationsveranstaltungen oder Workshops zum Thema Kinderschutz.
- Schaffung von Möglichkeiten für den Austausch von Bedenken oder Beobachtungen der Eltern.

3. Kooperation bei Maßnahmen:

- Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen, z. B. durch Elternbriefe oder gemeinsame Schulungen.
- Klare Kommunikation über die Rolle der Eltern im Kinderschutzprozess.

B. Zusammenarbeit mit Träger

1. Implementierung und Schulung:

- Unterstützung der Träger bei der Integration des Kinderschutzkonzepts in die Gesamtstruktur der Einrichtung.
- Schulung des Personals und der Trägervertreter bezüglich der Prinzipien und Verfahren des Kinderschutzes.

2. Überprüfung und Anpassung:

- Gemeinsame Überprüfung und regelmäßige Aktualisierung des Kinderschutzkonzepts.
- Abstimmung von Maßnahmen und Aktualisierungen mit den Trägern.

3. Berichtswesen:

- Klare Kommunikation von Vorfällen und Maßnahmen an die Träger.
- Gemeinsame Analyse von Vorfällen und Entwicklung von Präventionsstrategien.

C. Zusammenarbeit innerhalb der Einrichtung

Die Zusammenarbeit mit Eltern, Trägern und innerhalb der Einrichtung ist entscheidend, um ein umfassendes und wirksames Kinderschutzkonzept zu etablieren und aufrechtzuerhalten. Es erfordert klare Kommunikation, Schulungen und einen gemeinsamen Einsatz für das Wohl der Kinder.

1. Teamarbeit:

- Schulung des Personals hinsichtlich der Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und angemessener Reaktionen.
- Schaffung einer Kultur der Wachsamkeit und Zusammenarbeit im Team.

2. Krisenintervention:

- Klare Verfahren für den Umgang mit akuten Kinderschutzvorfällen.
- Teamorientierte Herangehensweise bei der Bewältigung von Krisen, einschließlich interner Kommunikation.

3. Dokumentation und Berichterstattung:

- Klare Richtlinien für die Dokumentation von Beobachtungen und Maßnahmen.
- Regelmäßige Berichterstattung an die Leitung und ggf. die Träger.